

## Grundsätze der Sportförderung für den Kreis Steinburg

Der Kreis Steinburg sieht in der Förderung des Sports eine bedeutsame und notwendige kommunale Aufgabe. Hierbei kommt der Zusammenarbeit zwischen den Trägern des Sports - den Sportvereinen und Verbänden - und dem Kreis Steinburg eine erhebliche Bedeutung zu.

### **§ 1 Vereinsgebundene Sportförderung**

Der Kreis Steinburg gewährt nach Maßgabe des Grundlagenvertrages dem Sportverband Kreis Steinburg e. V. zur Förderung der satzungsgemäßen Arbeit der Mitgliedsvereine und zur Deckung der Kosten der Geschäftsstelle des KSV (Personalausgaben, Sachkosten, Geschäftsausgaben, höchstens hierfür jedoch nur 3 % des gewährten Zuschusses des Kreises) einen jährlichen Zuschuss.

### **§ 2 Zuweisungen an kreisangehörige Städte, Gemeinden, Ämter, Zweck- und Schulverbände für den Bau, Ausbau und die Grunderneuerung von Sportanlagen, mit Ausnahme von Schulbauvorhaben, die bereits nach dem Schulbauprogramm gefördert werden**

1. Die Errichtung von Sportanlagen (Sporthallen, Sportplätze, Badeanlagen) ist grundsätzlich Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft.

Der Kreis Steinburg gewährt auf Antrag Zuweisungen für den Bau, Ausbau und die Grunderneuerung dieser Sportanlagen, soweit sie bedarfsgerecht und nicht anderweitig ausfinanziert sind.

2. Die zuschussfähigen Baukosten werden durch das Kreisbauamt ermittelt.  
Dabei können anerkannt werden:
  - die Kosten für die Erschließung innerhalb des für die Anlagen benötigten Geländes
  - die reinen Baukosten einschließlich der Kosten der für die Funktion der Anlagen notwendigen Einrichtungen
  - die Kosten der Begrünung und Einzäunung
  - die auf die zuschussfähigen Baukosten entfallenden Nebenkosten.
3. Der Kreis gewährt Zuweisungen bis zur Höhe von 10 % der anerkannten Kosten.

### **§ 3 Antragsstellung**

1. Anträge auf Gewährung von Zuweisungen sind so rechtzeitig zu stellen, dass ein abschließender Bescheid vor dem Beginn einer Maßnahme erteilt werden kann.
2. Den Anträgen sind alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen.
3. Den Anträgen ist ein Gesamtfinanzierungsplan beizufügen:
4. Bei den Anträgen auf Gewährung von Zuweisungen für den Bau von Sportstätten ist u. a. auch eine Übersicht zu Folgekosten und deren Finanzierung vorzulegen.
5. Die Zustimmung zum vorzeitigen Kauf/Baubeginn einer Maßnahme kann auf Antrag erteilt werden.

#### **§ 4 Verwendungsnachweis, Auszahlung der Zuwendungen**

1. Spätestens **vier** Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.  
Diesem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege (Rechnungen, Quittungen, Zahlungsbelege) beizufügen.
  
2. Die Zuweisungen werden grundsätzlich nach Prüfung der Abrechnung ausbezahlt. Auf Antrag können bei größeren Baumaßnahmen je nach Baufortschritt Abschlagszahlungen ausgezahlt werden.  
Bei Bauvorhaben wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises 10 % der bewilligten Zuwendung einbehalten.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten am 1.1.2009 in Kraft. Die bisher geltenden Sportfördergrundsätze treten mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.

Itzehoe, den 30.12.2008

gez. Dr. Rocke  
Landrat